BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

GZ: BHLI-126622/2016-120 Liezen, am 15.05.2019

Ggst.: Bad Mitterndorf, NOKA GmbH,
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage für Appartementhaus,
Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Kundmachung

Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 28.12.2018, GZ.: BHLI-126622/2016-97, wurde dem Antrag der NOKA GmbH, Hart 15, 4483 Hargelsberg, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Albert Steinrisser, Pfarrgasse 2, 8970 Schladming, vom 7.6.2018 bzw. 4.9.2018 auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur maximalen Entnahme von 10.800 l/d aus einer Quelle auf Grundstück Nr. 820/1, KG 67316 Tauplitz, **keine Folge gegeben und die Bewilligung nicht erteilt**.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen, jedoch wird tatsächlich eine Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage zur Versorgung des Grundstückes Nr. 820/2, KG 67316 Tauplitz, betrieben. Aufgrund der Nichtbewilligung dieser Anlage handelt es sich somit um eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung im Sinne des § 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Zur Festlegung der Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 98 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 4. Juni 2019, mit Beginn um 9:30 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Bad Mitterndorf angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇨ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.

- ⇨ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.

- ⇨ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

- ⇨ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

- ⇨ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

- ⇨ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

- ⇨ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.